



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

für Waren und Dienstleistungen

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Anwendbarkeit und Aufhebbarkeit

GALLOO bedeutet Galloo Holding nv (BE 0405 484 843) oder jede Tochtergesellschaft der Galloo Holding nv.

1.1 Diese Bedingungen sind integraler Bestandteil aller heutigen und zukünftigen Verträge zwischen GALLOO und dem Lieferanten. Diese Bedingungen gelten auch für alle (anderen) Handlungen und Rechtshandlungen zwischen GALLOO und dem Lieferanten, auch wenn diese (Rechts-)Handlungen nicht zu einem Vertrag führen oder nicht im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag stehen.

1.2 Die Sonderbedingungen ergänzen die allgemeinen Bedingungen. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unvereinbarkeit haben die Sonderbedingungen Vorrang vor den allgemeinen Bedingungen.

1.3 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, schließt GALLOO alle Verträge stets ab mit dem Ziel, Rechte zu eigenen Gunsten sowie zugunsten ihrer verbundenen Unternehmen zu erlangen. Diese allgemeinen Bedingungen gelten auch für Verträge, die die mit GALLOO verbundenen Unternehmen im eigenen Namen mit dem Lieferanten abschließen, sofern zwischen den jeweiligen verbundenen Unternehmen und dem Lieferanten nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

1.4 Die (allgemeinen) Bedingungen des Lieferanten sind gegenüber GALLOO nicht wirksam, auch wenn sie das Gegenteil vorsehen und dies sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

1.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen nichtig oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen und des Vertrages davon nicht berührt.

2. Definitionen

2.1 In diesen allgemeinen Bedingungen haben die folgenden Begriffe folgende Bedeutung:

(a) Lieferant: jede natürliche oder juristische Person, mit der GALLOO einen Vertrag abschließt oder Gespräche oder Verhandlungen zum Vertragsabschluss führt;

(b) Produkte: alle zur Ausführung eines Vertrages an GALLOO gelieferten oder zu liefernden Waren und alle Ergebnisse von Dienstleistungen;

(c) Vertrag: jeder Vertrag, der mit dem Lieferanten zustande kommt, jede Änderung oder Ergänzung dazu oder weitere Vereinbarung, sowie alle (Rechts-)Handlungen zur Vorbereitung und/oder Ausführung dieses Vertrages;

(d) Dienstleistungen: alle Tätigkeiten (in welcher Form und unter welchem Namen auch immer, z.B. Auftrag, Werkvertrag, Ausleihe, usw.), die der Lieferant für oder zugunsten von GALLOO ausführt, im Zusammenhang oder nicht mit der Lieferung von Produkten;

(e) Spezifikation(en): die Beschreibung der beim Lieferanten bestellten Produkte oder Dienstleistungen, die im Vertrag erwähnt wird oder auf die darin Bezug genommen wird. Mangels einer Spezifikation gilt die Beschreibung als diejenige, die zwischen den Parteien besteht oder, anderenfalls, als diejenige, die in der Branche allgemein üblich ist;

(f) Mangel: jede Abweichung der Produkte oder Dienstleistungen von der Spezifikation und jede anderweitige nicht ordnungsgemäße Funktionsweise der Produkte oder unsachgemäß ausgeführte Dienstleistung.

3. Zustandekommen des Vertrages und Änderungen

3.1 Alle Anfragen von GALLOO für ein Angebot sind nicht verbindlich.

3.2 Die Einreichung einer Preisangabe, eines Kostenvoranschlags, einer Vorkalkulation oder einer ähnlichen Mitteilung durch den Lieferanten, ob sie als Angebot oder Vorschlag bezeichnet werden oder nicht, gilt als Angebot. Dieses Angebot des Lieferanten impliziert eine Annahmefrist für GALLOO von mindestens zwei Monaten. Angebote und Preisangaben durch den Lieferanten sind fest und verbindlich und können nicht geändert werden. Der Vertrag kommt zustande, sobald die schriftliche Annahme des Angebots durch GALLOO oder der schriftliche Auftrag oder die Bestellung von GALLOO beim Lieferanten eingegangen ist.

3.3 Alle Daten zu (technischen) Spezifikationen, Anwendungen, Preisen, Lieferzeiten und andere Informationen, die in dem Angebot, Vorschlag oder Vertrag enthalten sind, Preislisten und andere Beschreibungen, die der Lieferant GALLOO zur Verfügung stellt, sind für den Lieferanten verbindlich.

3.4 Der Lieferant kann aus der Erteilung eines Auftrages keine Rechte auf Folgeaufträge in welcher Form auch immer herleiten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3.5 Änderungen und Ergänzungen einer Bestimmung in einem Vertrag und/oder in den Bedingungen können nur schriftlich vereinbart werden. Wenn eine Änderung und/oder Ergänzung vereinbart wird, gilt diese Änderung oder Ergänzung nur für den betreffenden Vertrag.

4. Rechtzeitige Ausführung

4.1 Alle Lieferfristen sind verbindlich, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich vereinbart, dass die Lieferfrist oder das Lieferdatum indikativ und daher unverbindlich sind. Der Lieferant ist in Verzug durch die bloße Überschreitung der mit GALLOO vereinbarten Fristen, zu denen Leistungen erbracht werden müssen, und somit ohne Inverzugsetzung. Für die Zwecke dieser Bestimmung gilt eine Leistung mit einem Mangel als eine Nichtleistung.

4.2 Die Ausführungsfrist beginnt an dem Tag, an dem der Lieferant den Vertrag akzeptiert hat oder – falls später – an dem Tag, an dem der Lieferant Zugang zu den Informationen, Modellen, Materialien oder Hilfsmitteln hat, die GALLOO gemäß dem Vertrag zur Verfügung stellen muss, und die der Lieferant unbedingt benötigt, um mit der Ausführung des Vertrages zu beginnen, und über die er GALLOO informiert hat.

4.3 Im Falle einer verspäteten Lieferung durch den Lieferanten hat GALLOO das Recht, die Zahlung auszusetzen oder zu verweigern, unbeschadet des Rechts, eine Entschädigung für alle von ihr erlittenen Schäden jeglicher Art zu fordern, unbeschadet des Rechts, den Vertrag ohne vorherige Inverzugsetzung aufzulösen.

5. Mehr- und Wenigerarbeit

5.1 GALLOO hat das Recht, vor oder während der Ausführung des Vertrages Änderungen an der Spezifikation vorzunehmen, oder nach der Ausführung des Vertrages zusätzliche Lieferungen von Produkten und/oder Erweiterungen von Dienstleistungen zu verlangen. Der Lieferant erklärt, soweit er dazu in der Lage ist, im Voraus bereit zu sein, unter den gleichen Bedingungen und Preisen, den in diesem Absatz genannten geänderten Vertrag auszuführen und/oder Produkte und/oder Dienstleistungen zu liefern.

5.2 Werden die vom Lieferanten auf der Grundlage der Änderung zu erbringenden Leistungen nachweislich reduziert, entsteht eine Wenigerarbeit. Im Falle einer Wenigerarbeit werden GALLOO und der Lieferant eine angemessene Reduzierung der geschuldeten Vergütung besprechen, basierend auf dem Prinzip, dass die Vergütung im Verhältnis zur Reduzierung der vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen reduziert wird.

5.3 Werden infolge der in Absatz 1 genannten Änderungen die vom Lieferanten auf der Grundlage des Vertrages zu erbringenden Leistungen wesentlich erhöht oder erweitert, entsteht eine Mehrarbeit, für die der Lieferant eine Vergütung erhalten wird. Mehrarbeit umfasst keine zusätzlichen Arbeiten, die der Lieferant bei der Annahme des Vertrages hätte vorsehen können oder müssen. Wenn der Lieferant der Meinung ist, dass er Anspruch auf eine Vergütung für Mehrarbeit hat, muss er vor Ausführung ein Angebot über den Umfang der zu erwartenden Mehrarbeit infolge dieser Änderung und der damit für GALLOO verbundenen Kosten unterbreiten. GALLOO ist nicht verpflichtet, für Mehrarbeit zu bezahlen, für die GALLOO keinen schriftlichen und ausdrücklichen Auftrag oder Genehmigung gegeben hat.

5.4 Im Falle von Mehrarbeit oder Wenigerarbeit wird das Datum der Lieferung der Produkte oder der Abnahme der Ergebnisse der Dienstleistungen im beiderseitigen Einvernehmen neu festgelegt. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Fristvereinbarungen bleiben die ursprünglich vereinbarten Fristen in Kraft.

6. Vergabe an Dritte

6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertrag selbst auszuführen, es sei denn, GALLOO hat der Vergabe an Dritte, dem Einsatz von Subunternehmern oder dem Kauf bei Dritten schriftlich zugestimmt.

6.2 Der Lieferant ist für den möglichen Beitrag Dritter zur Ausführung des Vertrages in vollem Umfang verantwortlich, als wäre es seine eigene Leistung.

6.3 Der Lieferant schützt GALLOO vor jeglichen Ansprüchen Dritter, die an der Ausführung des Vertrages beteiligt sind.

7. Qualitätsgarantie und Einhaltung

7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertrag strikt gemäß der Spezifikation auszuführen.

7.2 Der Lieferant garantiert die Tauglichkeit der von ihm gelieferten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen. Diese Garantie umfasst zumindest, dass :

(a) die Produkte und/oder Dienstleistungen für den spezifischen Zweck geeignet sind, für den GALLOO den Vertrag abgeschlossen hat, soweit der Lieferant diesen Zweck kannte oder durch rechtzeitige Erkundigung bei GALLOO hätte kennen können;

(b) die Produkte neu sind, von guter Qualität, und frei von Mängeln in Entwurf, Verarbeitung, Herstellung, Konstruktion und Abmessungen, sowie frei von Mängeln der verwendeten Materialien, und die Sicherheit bieten, die man von ihnen erwarten darf;

(c) die Produkte hergestellt werden und die Dienstleistungen erbracht werden nach dem neuesten Stand der Technik und in Übereinstimmung mit den Anforderungen hervorragenden fachmännischen Könnens;

(d) alle anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften in Bezug auf die Produkte und/oder Dienstleistungen strikt eingehalten werden;

(e) die Produkte und Dienstleistungen den nationalen Vorschriften und Gesetzen zur Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer entsprechen;

(f) die Produkte und Dienstleistungen den internationalen, nationalen und regionalen Umweltvorschriften entsprechen;

(g) die Produkte und Dienstleistungen im Übrigen die Anforderungen erfüllen, die vernünftigerweise von ihnen erwartet werden können, und alle anderen Eigenschaften besitzen, die GALLOO vernünftigerweise erwarten kann;

(h) die Produkte mit genauen Gebrauchsanleitungen und Anweisungen u.a. für Wartung und Montage versehen sind; und

(i) für die Produkte während ihrer technischen Lebensdauer alle eventuell benötigten Ersatzteile auf Anfrage erhältlich sind.

7.3 Im Falle der Nichteinhaltung der genannten Bedingungen werden die Produkte auf Kosten und Verantwortung des Lieferanten zurückgeschickt. Alle von GALLOO erlittenen Schäden, einschließlich des Produktionsausfalls, gehen zu Lasten des Lieferanten.

7.4 Produkte und Dienstleistungen gelten in jedem Fall als untauglich im Sinne des vorstehenden Absatzes, wenn Mängel innerhalb von zwei Jahren nach Lieferung auftreten, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass dies auf normalen Verschleiß oder auf ein Verschulden seitens GALLOO zurückzuführen ist. Ohne Einschränkung der Rechte von GALLOO auf Kosten-, Schadens- und Zinserstattung bedeutet die vorgenannte Garantie, dass die innerhalb von zwei Jahren nach Lieferung aufgetretenen Mängel vom Lieferanten kostenlos, unverzüglich und vollständig behoben werden, gegebenenfalls durch Ersatz der Produkte oder Teile davon oder durch erneute Erbringung der entsprechenden Leistungen, auf Verlangen von GALLOO. Wenn der Lieferant oder sein Zulieferer in der Regel eine Garantie für einen längeren Zeitraum als zwei Jahre gewähren, gilt diese längere Frist für GALLOO.

7.5 Sofern dies sich nicht als unmöglich erweist, werden Reparaturen immer vor Ort durchgeführt. Kann eine Reparatur nicht innerhalb einer von GALLOO zu bestimmenden Frist vor Ort durchgeführt werden, hat der Lieferant auf seine Kosten und auf eigene Rechnung und Gefahr den Transport zu und von dem für die Reparatur geeigneten Ort zu organisieren. Auf Verlangen von GALLOO wird der Lieferant während der für die Reparatur benötigte Periode kostenlos einen geeigneten Ersatz zur Verfügung stellen.

7.6 Nach Reparatur der Mängel beginnt eine neue Garantieperiode wie in Absatz 4 beschrieben, und der Lieferant garantiert die Tauglichkeit der ersetzten oder reparierten Produkte wie in Absatz 2 beschrieben.

7.7 GALLOO ist jederzeit berechtigt, wenn sie es vernünftigerweise für notwendig erachtet, (vorläufige) Reparaturen auf Kosten des Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen, nachdem GALLOO dem Lieferanten die Möglichkeit gegeben hat, die Reparaturen selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen, und der Lieferant das innerhalb der von GALLOO gesetzten Frist unterlassen hat.

8. Lieferung

8.1 Die bestellten Produkte müssen geliefert verzollt (DDP) (Incoterms), frachtfrei, an den von GALLOO angegebenen Bestimmungsort geliefert werden. Der Lieferant ist verpflichtet, für eine taugliche Verpackung in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften sowie für Sicherheit, Versicherung und ordnungsgemäßen Transport zu sorgen. Teillieferungen von Produkten sind nur zulässig, wenn dies ausdrücklich im Vertrag erwähnt wird, oder nach schriftlicher Genehmigung durch GALLOO.

8.2 Die Lieferung (einschließlich Entladung und Transport zum Bestimmungsort) erfolgt vollständig auf Gefahr des Lieferanten, auch wenn der Lieferant für die Ausführung von Lieferhandlungen Mitarbeiter oder Ausrüstung von GALLOO einsetzt.

8.3 Der Lieferant ist auf Verlangen von GALLOO verpflichtet, alle bei der Lieferung verwendeten (Verpackungs-)Materialien abzuholen und zurückzunehmen und auf seine Kosten und entsprechend den geltenden Vorschriften zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen.

8.4 GALLOO hat das Recht, die Lieferung bestellter Produkte und/oder die Ausführung bestellter Dienstleistungen mittels einer schriftlichen Erklärung an den Lieferanten in diesem Sinne für einen Zeitraum von maximal sechzig Kalendertagen aufzuschieben. Macht GALLOO von diesem Recht Gebrauch, so hat der Lieferant die Produkte an einem geeigneten Ort zugunsten von GALLOO gesondert zu lagern, zu versichern und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Qualitätsverlusten zu treffen. GALLOO ist dann verpflichtet, dem Lieferanten eine angemessene Entschädigung für die Kosten dieser Lagerung, Maßnahmen und Versicherung zu zahlen.

9. Abnahme

9.1 GALLOO wird die gelieferten Produkte oder gelieferten Dienstleistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Lieferung oder Ausführung auf Verlangen des Lieferanten prüfen oder, bei Werkverträgen, vorläufig abnehmen. Die vollständige oder teilweise Inbesitznahme gilt nicht als vorläufige Abnahme.

Der Zeitraum zwischen der vorläufigen und der endgültigen Abnahme beträgt ein Jahr.

9.2 Die Annahme hat keine weitere Bedeutung als die, dass nach der vorläufigen Meinung von GALLOO, der äußere Zustand der Produkte oder die sichtbare Ausführung oder das äußere Ergebnis der Dienstleistungen mit dem Vertrag übereinstimmt. Insbesondere hindert die Annahme GALLOO nicht daran, sich nachträglich auf die Nichteinhaltung der Garantieverpflichtungen oder einer anderen Verpflichtung gegenüber GALLOO durch den Lieferanten zu berufen.

9.3 Die Laufzeit der zehnjährigen Haftung läuft ab der endgültigen Abnahme.

10. Übertragung von Eigentum und Risiko; Weiterverkauf von Produkten

10.1 GALLOO erwirbt das Eigentum an Produkten in dem Moment, in dem sie geliefert und angenommen werden. Der Lieferant trägt das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der bestellten Produkte bis zur Annahme durch GALLOO.

10.2 Sobald das Eigentum der Produkte auf GALLOO übergegangen ist, ist GALLOO berechtigt, die Produkte in irgendeiner Form zu veräußern, zu beschweren, zu verpfänden oder anderweitig an Dritte zu übertragen.

11. Von GALLOO zur Verfügung gestellte Sachen

11.1 GALLOO bleibt Eigentümer aller Sachen, die sie dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung stellt. Der Lieferant hat zu verzichten auf jede Handlung oder Unterlassung in Bezug auf die Sachen, wodurch GALLOO das Eigentum an den Sachen durch Spezifikation, Zuwachs, Vermischung oder auf eine andere Weise verlieren könnte, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung von GALLOO vor. Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass die Sachen nicht mit Rechten Dritter belastet oder beschwert werden.

11.2 Der Lieferant versichert die Sachen auf eigene Kosten und zu den üblichen Bedingungen gegen alle Schäden, die sich aus dem vollständigen oder teilweisen Verlust oder Beschädigung ergeben, unabhängig von der Ursache. GALLOO hat das Recht, die Einsichtnahme in die betreffende(n) Police(n) zu verlangen.

11.3 Der Lieferant hat die Sachen in gutem Zustand an GALLOO zurückzugeben, sofern GALLOO keine anderslautenden Anweisungen erteilt. Der Lieferant verwendet die Sachen vollständig auf eigene Gefahr. GALLOO haftet nicht für mögliche nachteilige Folgen der Verwendung der Sachen für den Lieferanten oder Dritte, außer im Falle von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit seitens GALLOO oder seines Personals. Der Lieferant darf die Sachen nicht verwenden, noch ihre Verwendung durch Dritte genehmigen oder im Zusammenhang mit einem anderen Zweck als der korrekten Ausführung des Vertrages zulassen.

12. Preise, MwSt., Zahlung und Verrechnung

12.1 Alle vom Lieferanten angegebenen Preise sind Festpreise, die in Euro und ohne MwSt. angegeben sind. Alle Preise verstehen sich inklusive der Kosten für die Lieferung, einschließlich Transport, Behandlung und Verpackung, Versand und Versicherung bis einschließlich Lieferung, sofern im Vertrag nichts anderes angegeben ist.

12.2 Vereinbarte Preise können während der Laufzeit des Vertrages niemals erhöht werden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Lieferant ist unter keinen Umständen berechtigt, eine Preiserhöhung an GALLOO weiterzugeben, es sei denn, diese wurde von GALLOO vorher schriftlich akzeptiert. Die Preise der Dienstleistungen beinhalten immer alle Reise- und Unterbringungskosten, Kosten für die Vorbereitungsarbeiten sowie alle anderen Kosten.

12.3 Die Zahlung ist von GALLOO erst nach vollständiger und korrekter Ausführung des Vertrages geschuldet. Erst nach vollständiger und korrekter Ausführung des Vertrages schickt der Lieferant eine Rechnung, die GALLOO innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt bezahlt. Die Rechnung enthält mindestens eine Beschreibung der gelieferte(n) Leistung(en) sowie die Bestellnummer (falls zutreffend). Die Rechnungen sind am Sitz von GALLOO zahlbar. Bei Zahlungsverzug schuldet GALLOO, zusätzlich zum ausstehenden Betrag, Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz, jedoch erst nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung unter Angabe einer angemessenen Zahlungsfrist.

12.4 GALLOO ist berechtigt, jede Forderung, die der Lieferant gegen sie oder ein verbundenes Unternehmen hat, mit einer Forderung von GALLOO oder einem verbundenen Unternehmen zu verrechnen, unabhängig vom Grund und unabhängig davon, ob diese gegenüber dem Lieferanten einforderbar ist.

13. Haftung, höhere Gewalt und Garantie

13.1 Der Lieferant führt den Vertrag vollständig auf eigene Gefahr aus. Alle Schäden, die GALLOO oder Dritten infolge oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages entstehen können, sind vom Lieferanten zu ersetzen, unabhängig davon, ob diese Schäden vom Lieferanten selbst, seinem Personal oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, die der Lieferant in die Ausführung des Vertrages einbezieht, verursacht wurden. Der Lieferant haftet jederzeit für alle Schäden, die GALLOO aus einer verspäteten Lieferung entstehen. Unter diesen Schäden ist auch die Entschädigung zu verstehen, die GALLOO ihren eventuellen Auftraggebern für den von GALLOO angenommenen Auftrag schuldet, der dem von GALLOO erteilten Auftrag entspricht, sowie der Gewinnausfall, der GALLOO für diesen angenommenen Auftrag entstanden ist. Der Lieferant wird GALLOO schützen vor jeglichen Ansprüchen Dritter zu Lasten von GALLOO.

13.2 Außer im Falle einer nicht zurechenbaren Pflichtverletzung („höhere Gewalt“) haftet der Lieferant in vollem Umfang für alle Schäden, die GALLOO oder Dritten durch eventuelle Mängel an gelieferten Produkten und/oder erbrachten Dienstleistungen entstehen. Höhere Gewalt umfasst in jedem Fall nicht: Feuer, Wasserschäden, Betriebsbesetzung, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, staatliche Maßnahmen, Unterbrechungen der Energieversorgung, Nichteinhaltung einer Garantie, Personalmangel, Streiks, Krankheit des Personals, verspätete Lieferung und/oder Nichteignung der Materialien und Rohstoffe, zurechenbare Pflichtverletzung oder unrechtmäßige Handlungen von Zulieferern oder vom Lieferanten beauftragten Dritten und/oder Liquiditäts- oder Insolvenzprobleme seitens des Lieferanten. Höhere Gewalt liegt auch dann nicht vor, wenn der Lieferant die zu erbringende Leistung nicht selbst, sondern durch einen Dritten erbringen kann. In diesem Fall lässt der Lieferant die Leistung von einem Dritten auf Kosten des Lieferanten erbringen. Dauert der Zeitraum der höheren Gewalt länger als zwei Monate, ist GALLOO berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

13.3 Der Lieferant muss eine angemessene Versicherung für die Zivil- und Berufshaftpflicht abschließen und aufrechterhalten.

14. Geistiges Eigentum

14.1 Der Lieferant überträgt GALLOO bei Vertragsabschluss alle geistigen Eigentumsrechte, die im Rahmen der Ausführung des Vertrages in Bezug auf die Produkte durch den Lieferanten erworben oder entwickelt wurden oder noch werden.

14.2 Wenn und soweit die Parteien schriftlich vereinbart haben, dass keine Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes stattfindet, gewährt der Lieferant GALLOO eine nichtausschließliche Lizenz. Unter dieser Lizenz hat GALLOO das Recht, die Produkte zu verwenden (oder verwenden zu lassen) (einschließlich Änderung, Verarbeitung, Bearbeitung und Reparatur), und darüber hinaus ist GALLOO berechtigt, die Produkte, ob als Teil anderer Waren oder nicht, zu liefern oder Dritten zur Verwendung bereitzustellen. Die Gebühr für diese Lizenz ist im Preis inbegriffen.

14.3 GALLOO behält alle Rechte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf geistige Eigentumsrechte, an allen Sachen, die dem Lieferanten von GALLOO oder Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant ist nur berechtigt, diese Sachen für die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages zu verwenden.

14.4 Der Lieferant garantiert, dass die Produkte und/oder Dienstleistungen keine geistigen Eigentumsrechte verletzen, und schützt GALLOO und ihre Kunden vor einer solchen Verletzung.

14.5 Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist der Lieferant zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, wobei die Mindestentschädigung pauschal auf 5% des Gesamtvertragspreises festgelegt wird; eine weitergehende Entschädigung muss konkret nachgewiesen werden.

15. Vertraulichkeit

Der Lieferant, sein Personal und von ihm beauftragte Dritte sind verpflichtet, über alle Informationen, die GALLOO betreffen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Ausführung erhalten, einschließlich des Bestehens des Vertrages und der Art, des Grundes und des Ergebnisses der ausgeführten Tätigkeiten, strikte Geheimhaltung zu wahren. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung der Vertragsausführung bestehen.

Es ist dem Lieferanten ausdrücklich untersagt, Tätigkeiten, die im Rahmen von Projekten durchgeführt werden, die von GALLOO entworfen oder entwickelt wurden oder die gemeinsam mit GALLOO entworfen oder entwickelt wurden, ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von GALLOO an andere Kunden zu vermarkten.

Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist der Lieferant zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, wobei die Mindestentschädigung pauschal auf 10% des Gesamtvertragspreises festgelegt wird; eine weitergehende Entschädigung muss konkret nachgewiesen werden.

16. Nicht-Übernahme von Personal und Nicht-Exklusivität

16.1 Während der Laufzeit des Vertrages sowie für eine nachfolgende Periode von 12 Monaten darf der Lieferant keine Mitarbeiter von GALLOO beschäftigen, weder als Arbeitnehmer, noch als Interimsmitarbeiter oder in Form eines freien Mitarbeitervertrages oder über eine Tochtergesellschaft des Lieferanten, noch direkt oder indirekt irgendeine andere Art von Geschäftsbeziehung mit diesen Personen eingehen, außer mit schriftlicher Genehmigung von GALLOO. Bei Verletzung dieser Klausel schuldet der Lieferant eine Pauschalentschädigung von 18 Bruttomonatsgehältern für jedes beteiligte Personalmitglied.

16.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist der Vertrag nicht exklusiv, und beide Parteien sind berechtigt, Verträge mit anderen Parteien abzuschließen.

17. Dauer und Auflösung

17.1 Falls ein Vertrag als Dauervertrag angesehen werden kann, kann dieser Vertrag von GALLOO mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, ohne dass GALLOO in diesem Zusammenhang eine Entschädigung oder einen Schadenersatz schuldet.

17.2 Wenn der Lieferant den Vertrag nicht ordnungsgemäß ausführt oder wenn bei der Ausführung eines Vertrages eine Frist überschritten wird, hat GALLOO, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, das Recht, den Vertrag durch einfache Mitteilung und ohne vorherige Inverzugsetzung des Lieferanten ganz oder teilweise auszusetzen oder aufzulösen.

17.3 Im Falle eines (vorläufigen) Zahlungsaufschubs, des Konkurses, der Einstellung oder Liquidation des Unternehmens des Lieferanten oder (im Falle einer natürlichen Person) bei seinem Tod, oder im Falle einer rechtlichen Fusion des Lieferanten, oder wenn ein wesentlicher Teil der Kontrolle beim Lieferanten in andere Hände gelangt, hat GALLOO das Recht, den Vertrag ohne vorherige Inverzugsetzung aufzulösen, ohne dass der Lieferant berechtigt ist, Schadenersatz in irgendeiner Form zu fordern.

17.4 Wenn GALLOO den Vertrag auflöst, muss der Lieferant alle erhaltenen Zahlungen als unzulässig unverzüglich zurückerstatten. Soweit bereits vom Lieferanten erbrachte Leistungen nicht rückgängig gemacht werden können, ist der Wert auf einen von GALLOO zu bestimmenden angemessenen Wert festzulegen. Soweit ein Rückgängigmachen möglich ist, hat GALLOO das Recht, nach eigenem Ermessen entweder die Leistung zu einem angemessenen, von GALLOO festzulegenden Wert zu behalten oder sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzusenden. Durch die Auflösung wird GALLOO von ihrer Zahlungsverpflichtung befreit, ohne dass der Lieferant berechtigt ist, Schadenersatz in irgendeiner Form zu fordern.

18. Übertragung von Rechten und Verpflichtungen

18.1 Die Parteien sind nicht berechtigt, die Rechte und Verpflichtungen oder einen Teil davon, die sich aus dem Vertrag ergeben, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei zu übertragen. GALLOO ist berechtigt, die Rechte und Verpflichtungen ohne vorherige Genehmigung des Lieferanten auf ein anderes Unternehmen ihrer Gruppe zu übertragen.

19. Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

19.1 Auf alle Verträge und alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten ist belgisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

19.2 Soweit die geltenden nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, werden alle Streitigkeiten zwischen den Parteien in erster Instanz ausschließlich dem zuständigen Gericht in Kortrijk vorgelegt.

20. Sicherheitsanforderungen

Siehe Anlage 1

21. Lieferantenbescheinigung

Siehe Anlage 2

Sicherheitsanforderungen : Anlage 1

BESTELLUNG VON ANLAGEN, STAHLKONSTRUKTIONEN, MASCHINEN,
MECHANISIERTEN WERKZEUGEN, KOLLEKTIVEN SCHUTZAUSRÜSTUNGEN
EINHALTUNG VON ANFORDERUNGEN BEZÜGLICH SICHERHEIT UND HYGIENE

Diese Bestellung muss die folgenden Anforderungen erfüllen :

- 1) Die geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich Sicherheit und Hygiene,
- 2) Die folgenden zusätzlichen Bedingungen bezüglich Sicherheit und Hygiene, nicht notwendigerweise auferlegt durch die geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich Sicherheit und Hygiene, aber unentbehrlich zur Verwirklichung des Ziels, wie es im dynamischen Risikoverwaltungssystem gemäß Art. 3 des KE vom 27/03/1998 über die Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer festgelegt wurde, nämlich :

.....
.....

- 3) Die folgenden Bedingungen, die sich aus den spezifischen Arbeitsbedingungen ergeben :

.....
.....

- 4) Alle anwendbaren in belgisches Recht umgesetzten EG-Richtlinien, insbesondere die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und sicherlich die Mindestvorschriften, die im KE vom 12/08/1993 über die Benutzung von Arbeitsmitteln festgelegt sind, es sei denn, in der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung (AASO) und ihren Anhängen sind besondere Bestimmungen vorgesehen. Wenn die folgenden Richtlinien Anwendung finden, müssen sie ebenfalls eingehalten werden: die Geräuschemissionsrichtlinie 2005/88/EG (Geräuschemission von im Freien verwendeten Geräten und Maschinen), die Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU, die Richtlinie 2014/30/EU über die elektromagnetische Verträglichkeit, die Richtlinie 2014/29/EU über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter (atmosphärischer Druck), die Richtlinie 2014/68/EU (PED) über die Bereitstellung von Druckgeräten (alle Druckbehälter, Rohrleitungen, Sicherheitsventile, Über- und Unterdruck), die ATEX-Richtlinie 2014/34/EU

- 5) Für die Maschinen : der KE Maschinen vom 12/08/2008, nämlich :

- das Vorhandensein der CE-Kennzeichnung;
- das Vorhandensein einer EG-Konformitätserklärung;
- eine Gebrauchsanleitung mit u.a. den vollständigen Montage-, Inbetriebnahme-, Betriebs-, Bedienungs-, Inspektions-, Wartungs- und Sicherheitsanweisungen in niederländischer und französischer Sprache;
- das vollständige, originale Handbuch;
- die detaillierte Ersatzteilliste des Herstellers mit Bestellangaben.

- 6) Für die Stahlkonstruktionen :

- der Konstrukteur muss FPC2+ zertifiziert sein
- Stahlkonstruktionen müssen gemäß EN1090-2, Standard EXC Klasse 2 ausgeführt werden, sofern nicht anders angegeben
- Entwurf und Engineering der Stahlkonstruktionen gemäß Eurocode 3
- zu liefernde Leistungserklärung = DOP
- DOP-Methode 2 – wenn Berechnungen im Haus von der die Stahlkonstruktion ausführenden Person durchgeführt werden
- DOP-Methode 3a – wenn Berechnungen extern mit Angabe der ausführenden Person durchgeführt werden + EC3 auf DOP
- zu liefernde Berechnungsnote
- zu liefernde Dokumente bezüglich der Stahlkonstruktionen :
 - Materialzertifikate 3.1 – Trommeln
 - Materialzertifikate 2.2 - alle anderen
- die Durchführung von Änderungen vor Ort muss EN1090-2 entsprechen
- alle Schraubverbindungen mit EN-Schrauben (EN 15048-1 oder EN 14399-1)
- alle Materialien S235, sofern nicht anders angegeben

- alle Schweißungen gemäß :
 - EN ISO 3834-3 für EXC Klasse 2
 - EN ISO 3834-2 für EXC Klasse 3
- Zeichnungen und Dokumentation: zu liefernde Zeichnungen bezüglich der Stahlkonstruktionen :
 - 3D-Zeichnungen mit Endung .STEP oder .PKG : alle Detailteile als Element in der Baumstruktur definiert
 - alle Verschleißteile in 2D-Format : dwg

Datum :/...../.....

Sichtvermerk des Präventionsberaters

Lieferantenbescheinigung : Anlage 2

BESCHEINIGUNG des LIEFERANTEN/KONSTRUKTEURS

IDENTIFIKATION DER BESTELLUNG

Lieferant :

Bestellobjekt :

Baujahr/Baumnummer :

Einkaufsbedingungen :

Zusätzlich zu den Bestimmungen auf dem Bestellschein selbst muss das Bestellobjekt den in dieser Sicherheitserklärung enthaltenen Anforderungen entsprechen. Die Lieferung des Bestellobjekts gilt als vollständig, wenn alle angeforderten Dokumente geliefert und alle Formulare unterzeichnet und ausgefüllt an unseren internen Dienst für Prävention und Schutz am Arbeitsplatz geschickt wurden. Erst dann akzeptieren wir Ihre Rechnung. Die Kosten einer möglichen Prüfung vor Inbetriebnahme, die von einem externen Dienst für technische Überwachung durchgeführt werden soll, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Auszufüllen und vom LIEFERANTEN/KONSTRUKTEUR zu unterzeichnen und an den internen Dienst für Prävention und Schutz am Arbeitsplatz von Galloo, zusammen mit den unter Punkten 2, 3, 4 (eventuell 5) angeforderten Dokumenten zurückzusenden.

Mit dieser Bescheinigung bestätigt der Unterzeichner, dass das oben beschriebene Bestellobjekt alle geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich Sicherheit, Gesundheit und Hygiene, die derzeit in Kraft sind, erfüllt, insbesondere diejenigen, die in der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung (AASO), im Gesetzbuch über das Wohlbefinden bei der Arbeit und, wenn Elektrizität verwendet wird, in der Allgemeinen Ordnung für Elektrische Anlagen (AOEA), ihren Anhängen und ergänzenden Entscheidungen in der zuletzt geänderten und ergänzten Fassung aufgeführt sind. Er bestätigt, dass das Bestellobjekt auch die Bedingungen bezüglich Sicherheit, Gesundheit und Hygiene erfüllt, nicht notwendigerweise auferlegt durch die geltenden Gesetze und Vorschriften, aber unentbehrlich zur Verwirklichung des Ziels, wie es im dynamischen Risikoverwaltungssystem gemäß Art. 5 Absatz 1 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer festgelegt wurde (allgemeine Präventionsgrundsätze: Beseitigung oder Einschränkung der Risiken, die in der Art der Arbeit begründet sind, vorrangig vor allen anderen Maßnahmen materielle Maßnahmen treffen und Anpassung der Arbeit an den Menschen).

Dass für die Arbeitsmittel, d.h. die Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Anlagen, die anwendbaren in belgisches Recht umgesetzten EG-Richtlinien erfüllt sind, oder, wenn sie (noch) nicht existieren oder (noch) nicht anwendbar sind, mindestens die Mindestvorschriften des KE vom 12/08/1993 über die Benutzung von Arbeitsmitteln (Umsetzung der EG-Richtlinien 89/655/EG und 2001/45/EG) und die eventuellen besonderen Bestimmungen der AASO + Anhänge erfüllt sind.

1. Er bestätigt, dass das Bestellobjekt die anwendbaren EG-Richtlinien erfüllt, mit einer EG-Konformitätserklärung (Original und ggf. Übersetzung ins Niederländische).
2. Er erklärt ferner, dass das Bestellobjekt die gemäß den Vorschriften angebrachte CE-Kennzeichnung trägt und dass es von einer EG-Konformitätserklärung (Original und ggf. Übersetzung ins Niederländische) begleitet wird.
3. Er bestätigt, dass das Bestellobjekt mit einer Gebrauchsanleitung, Wartungs- und Sicherheitsanweisungen in niederländischer Sprache, zusammen mit allen technischen Diagrammen, sowohl pneumatisch als auch hydraulisch, mechanisch, elektrisch, elektronisch ... geliefert wird.
4. Er bestätigt auch, dass alle eventuell im Bestellschein/in der Bestellung aufgeführten zusätzlichen Anforderungen erfüllt sind.
5. Die elektrischen und/oder elektronischen Diagramme sind den Dokumenten oder der Maschine/dem Gerät beizufügen, wenn Elektrizität verwendet wird.

Datum :/...../.....

Stempel Lieferant/Konstrukteur

Unterschrift

Name und Funktion
